

22. Protokoll – Anlage 13

B E S C H L U S S

Änderung der Richtlinie der Universität Kassel über die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und die Überleitung von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung (Richtlinie W-Besoldung)

P/641

Das Präsidium beschließt mit sofortiger Wirkung die folgende Änderung der § 6 der Richtlinie der Universität Kassel über die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und die Überleitung von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung (Richtlinie W-Besoldung) vom 12.04.2019 (Mitt.-Bl. der Universität Kassel Nr. 5/2019 vom 06.05.2019)

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Funktionsleistungsbezüge werden gewährt in Höhe von monatlich
- a) 900,00 EUR für nebenamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie für die Rektorin/den Rektor der Kunsthochschule in der Universität Kassel
 - b) 600,00 EUR für Dekaninnen und Dekane
 - c) 400,00 EUR für Studiendekaninnen und Studiendekane sowie für die/den den entsprechenden Aufgabenkreis wahrnehmend*en Stellvertreter*in der Rektorin/des Rektors der Kunsthochschule in der Universität Kassel
 - d) 200,00 EUR für Prodekaninnen und Prodekane sowie für die/den den entsprechenden Aufgabenkreis wahrnehmend*en Stellvertreter*in der Rektorin/des Rektors der Kunsthochschule in der Universität Kassel
 - e) 600,00 EUR für die/den Vorsitzenden des Zentrums für Lehrerbildung
 - f) 600,00 EUR für die Wahrnehmung der Funktionen des Chief Information Officers (CIO) und des Chief Construction Officers (CCO) sowie für die Beauftragte/den Beauftragten für Ökologische Nachhaltigkeit und die Beauftragte/den Beauftragten für Wissenschaftliche Weiterbildung, soweit diese nicht einem Präsidiumsmitglied obliegt.

Das Dekanat kann bei den Funktionsleistungsbezügen nach Satz 1 Buchstabe b) – d) dem Präsidium einen anderen Verteilungsvorschlag vorlegen. Dabei darf

die Summe aus den Einzelbeträgen gemäß Satz 1 Buchstabe b) – d) nicht überschritten werden. Für die stellvertretenden Rektorinnen und Rektoren der Kunsthochschule in der Universität Kassel gilt dies für die Funktionsleistungsbezüge nach Satz 1 Buchstabe c) – d) entsprechend.

- (2) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion; sofern bei Beginn und Ende der Amtszeit ein Monat nicht voll abgedeckt ist, wird die Gewährung anteilig vorgenommen.
- (3) Funktionsleistungsbezüge nehmen nicht an den Besoldungsanpassungen teil.

Artikel 2

Die Änderung tritt mit Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft.